

Deutscher Volksgenosse, und was tust Du für Deine Brüder an der Saar?

Die Saardeutschen erwarten von Dir Verständnis und Rückhalt in ihrem Kampf! Und sie haben durch ihr 15jähriges treues Ringen um die Rückgliederung an Deutschland ein Recht darauf, daß Du und jeder deutsche Volksgenosse Schulter an Schulter mit dem Deutschtum im Saargebiet steht, daß nicht ihr Kampf und ihre Not bei uns im Reich vergessen wird.

Wir wollen das ganze deutsche Volk aufrufen, zur Anteilnahme und Mitarbeit zum Beweis deutscher Schicksalsgemeinschaft und so den Abstimmungstag 1935 zu einem gemeinsamen Bekenntnis der großen deutschen Volksgemeinschaft werden lassen.

Jeder Deutsche kann hierzu Mitarbeiter und Mitkämpfer werden als Mitglied des Bundes der Saarvereine, dessen Ortsgruppen sich in allen Teilen Deutschlands befinden. **Anmeldungen** sind weiter zu richten an den **Führer des Bundes der Saarvereine, Koblenz, Schloßstraße 45**, oder an die **Geschäftsstelle „Saar-Verein“, Berlin SW 11, Stresemannstraße 42**.

Der Führer des Bundes der Saarvereine.

Gustav Simon.

Preußischer Staatsrat.

LA Saarbrücken, Saar-Verein 19.

16. Satzungen des Bundes der Saar- und Pfalz-Vereine

Bund der Saar- und Pfalz-Vereine

Satzungen

1. Name und Zweck.

§ 1. Der Bund trägt den Namen „Bund der Saar- und Pfalz-Vereine“. Er übernimmt die Pflege der landsmannschaftlichen Beziehungen unter den Pfälzern und Saarländern im Reiche und insbesondere mit der Heimat. Als seine kulturpolitische Aufgabe sieht der Bund in erster Linie die Pflege des heimatlichen Volkstums und die Unterstützung aller Bestrebungen an, die den kulturellen Zusammenhang zwischen Pfalz und Saar zu vertiefen geeignet sind.

2. Sitz.

§ 2. Der Sitz des Bundes ist der jeweilige Wohnort des Bundesleiters. Die Hauptgeschäftsstelle ist in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft.

§ 3. Außerordentliche Mitglieder des Bundes können alle Volksgenossen beiderlei Geschlechts werden, welche im Gau Pfalz-Saar beheimatet sind oder durch längeren Wohnsitz im Gau Pfalz-Saar zu demselben persönliche Beziehungen gewonnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 13 sind die Vorsitzenden der Ortsgruppen im Reich. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich unter Benutzung des vom Verband herausgegebenen Aufnahmeformulars zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erst durch Aushändigung der Mitgliedskarte erworben. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist Angabe des Grundes nicht erforderlich. Korporative Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie die Zwecke des Bundes verfolgen. Darüber entscheidet der Bundesleiter.